



**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungssatzung)  
der Gemeinde Dettingen an der Erms vom 29.06.2023**

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330 ber. S. 683) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 107) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Gemeinde Dettingen an der Erms stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Für alle Wochenmärkte sowie die Jahres- und Spezialmärkte gelten die besonderen Regelungen der Marktordnung.

**§ 2 Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Dettingen an der Erms. Sie wird stets widerruflich und zeitlich befristet erteilt. Sie kann – soweit erforderlich – auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Soweit sich die Rechte zur Benutzung gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richten, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.
- (5) Die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angaben über Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Gemeinde Dettingen an der Erms als Erlaubnisbehörde einzureichen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (6) Die Ausübung der Sondernutzung ohne Erlaubnis ist gemäß § 54 StrG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 54 StrG geahndet werden kann.

(7) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf, oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(8) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn der Gemeingebrauch unangemessen beeinträchtigt wird.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

### **§ 3 Sondernutzungsgebühren**

(1) Für Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen die für ein Jahr bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- bzw. Tagesbeträgen festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.

(3) Für Sondernutzungen, die für ein Jahr bewilligt werden und im Laufe des Kalenderjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres-, Monats-, Wochengebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.

(4) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

(5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Vereine, insbesondere örtlich ansässige Vereine und umliegende Kommunen können von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr ausgenommen werden. Die Erlaubnispflicht wird hierdurch nicht berührt.

(6) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 20,00 €.

(7) Für jede Entscheidung kann eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung festgesetzt werden.

(8) Die Gebührenpflicht gilt auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis ausgeübt wird.

(9) Ist im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen, so beträgt die Sondernutzungsgebühr 20,00 bis 500,00 Euro.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner/in ist

- a) der Antragsteller/die Antragstellerin,
- b) der/die Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer eine Sondernutzung tatsächlich in Anspruch nimmt, oder in seinem Interesse in Anspruch nehmen lässt oder
- d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat, oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei erlaubter Nutzung mit der Erteilung der Erlaubnis, mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt, oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder
- b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird.

(2) Beträge unter 30,00 € werden nicht erstattet.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

#### **§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Dettingen an der Erms alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

- a) an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen gem. § 1 Abs. 1 oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind, oder
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme vorrausichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Dettingen an der Erms entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Dettingen an der Erms durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

## **§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung**

(1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Dettingen an der Erms für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Dettingen an der Erms von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die regelmäßige Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus den in § 2 ergebenden Verpflichtungen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Sondernutzungen durch Zirkusse und andere Schausteller**

(1) Die Überlassung des Festplatzes an Zirkusse und andere Schausteller erfolgt auf Grundlage dieser Satzung.

(2) Es sind nur Zirkusse zulässig, die keine Wildtiere mit sich führen, deren Haltung in wandernden Unternehmen nicht im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) möglich ist.

(3) Die Häufigkeit der Sondernutzungen durch Zirkusse und andere Schausteller ist auf eine Veranstaltung pro Jahr begrenzt. Die Vermietung an Zirkusse und andere Schausteller kann nur in der Zeit stattfinden, in welcher das Freibad nicht geöffnet ist.

(4) Die Standzeit von Zirkussen und Schaustellerbetrieben wird auf max. zwei Tage vor dem ersten Gastspiel und auf max. zwei Tage nach dem letzten Gastspiel beschränkt. In diesem Zeitraum muss der Auf- bzw. Abbau und die An- bzw. Abreise erfolgen.

## **§ 10 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge**

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
- b) entgegen § 2 Abs. 7 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- c) entgegen § 9 Abs. 4 die Standzeit nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

(1) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Soweit die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, nach § 57 Abs. 1- 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab diesem Zeitpunkt Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**Dettingen an der Erms, 29.06.2023**

Michael Hillert  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**Anlage zu der Satzung der Gemeinde Dettingen an der Erms  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen vom 29.06.2023**

**G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s**

**Vorbemerkung**

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr Gemeingebrauch ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs.1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Die tägliche/wöchentliche/monatliche Gebühr bezieht sich auf jede(n) angefangene(n) Tag/Woche/Monat.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung		Gebühr in EUR
1	Mindestsondernutzungsgebühr nach § 3 Abs. 6		20,00
2	Sondernutzungsgebühr ohne Tatbestand nach dem Gebührenverzeichnis nach § 3 Abs. 9 (Für sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche)		20,00 – 500,00

**I. Benutzung zu gewerblichen Zwecken**

3	Warenauslagen je m <sup>2</sup> einschließlich dem Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf  <i>Voraussetzung ist, dass für den Fußgängerverkehr noch eine Mindestbreite von 1,20 m zur Verfügung steht.</i>		gebührenfrei
4	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen  <i>Voraussetzung ist, dass für den Fußgängerverkehr noch eine Mindestbreite von 1,20 m zur Verfügung steht.</i>		gebührenfrei

5	Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen, Kioske, Schaubuden und sonstigen Einrichtungen je m <sup>2</sup>	täglich monatlich	5,00 10,00 – 100,00
6	Altkleider- und Altschuhsammelcontainer je Container	jährlich	120,00
7	Vermietung des Festplatzes für Zirkusse und andere Schausteller (Platzmiete)	wöchentlich monatlich	100,00 250,00
	für Vereine	täglich	25,00
	Vorauszahlungen für Strom- und Wasser	Strom	75,00
	<i>Der tatsächliche Verbrauch an Wasser und Strom wird bei der Abnahme des Platzes festgestellt und anschließend in Rechnung gestellt.</i>	Wasser und Abwasser	25,00

## II. Baustelleneinrichtungen, Lagerung und sonstiges Aufstellen von Gegenständen

8	Baustelleneinrichtung, Bauhütten, Bauzäune, Baubuden, Werkzeughütten, Baumaschinen und Baugeräte (einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baustofflagerungen sowie Gerüste, Kräne u. Ä.) auf Verkehrsflächen bis zu 20,00 qm	bis zu zwei Wochen monatlich	20,00 35,00
	je weiterer qm Verkehrsfläche	monatlich	0,50
9	Aufstellen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zu gewerblichen Werbezwecken, pro Kfz oder Anhänger	täglich wöchentlich monatlich	5,00 10,00 50,00
10	Aufstellen oder Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken je Fahrzeug	täglich monatlich	5,00 50,00

## III. Werbung

11	Bewegliche Außenwerbung a) Mittels Plakatträger je Person	täglich	5,00
----	--	---------	------



	<p>b) Mittels Werbefahrzeug, Lautsprecherwagen, Ausstellungswagen u. Ä. je Fahrzeug</p> <p>c) Anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischen Veranstaltungen</p>	täglich	25,00
			gebührenfrei
12	<p>Verteilung von gewerblichen Druck- und Werbeschriften je Personen</p> <p>Anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischen Veranstaltungen</p>	täglich	5,00 - 25,00
			gebührenfrei
13	<p>Plakatierung je Plakat</p> <p>a) Anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischen Veranstaltungen</p>	wöchentlich	2,00 €
			gebührenfrei
14	<p>Werbeanlagen/Werbeträger (Tafeln, Ständer, Säulen u. Ä.) mit Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche mit je m<sup>2</sup> Ansichtsfläche</p> <p>a) unmittelbar am Ort der Leistung</p> <p>b) auf einer sonstigen öffentlichen Fläche</p> <p>c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen</p> <p><i>Voraussetzung ist, dass für den Fußgängerverkehr noch eine Mindestbreite von 1,20 m zur Verfügung steht.</i></p>		
		monatlich	gebührenfrei
		jährlich	5,00 30,00
			gebührenfrei
	<p><i>Gebührenfrei sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels.</i></p>		